
PROZESSBESCHREIBUNG

Teilnahme des Hausarztes an der HzV und Einschreibung von HzV-Versicherten

Inhaltsverzeichnis

1	HzV-Teilnahme des Hausarztes	2
1.1	Einschreibung der Hausärzte.....	2
1.1.1	Einschreibung des Hausarztes bei der Dienstleistungsgesellschaft.....	2
1.1.2	Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte/MVZ und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen	2
1.1.3	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme	2
1.1.4	Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen	2
1.2	Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses.....	3
1.2.1	Änderungen im HzV-Arztverzeichnis.....	3
1.3	Informationspflicht des HAUSARZTES.....	3
1.4	Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV.....	4
1.5	Geregelte Praxisübernahme	4
2	HzV-Versicherte	4
2.1	Einschreibung der Versicherten	4
2.1.1	Entgegennahme der Teilnahmeerklärung Hausarztprogramm durch den HAUSARZT Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben.	4 5
2.1.2	Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV- Versichertenverzeichnisses	5 5
2.1.3	Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV- Versicherte	6 6
2.2	Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis	6

1 HzV-Teilnahme des Hausarztes

1.1 Einschreibung der Hausärzte

1.1.1 Einschreibung des Hausarztes bei der Dienstleistungsgesellschaft

Der Hausarzt/das MVZ füllt die Teilnahmeerklärung HAUSARZT aus und sendet diese per Fax an die auf der Teilnahmeerklärung angegebene Faxnummer der Dienstleistungsgesellschaft. Die Dienstleistungsgesellschaft nimmt diese für den Hausärzterverband entgegen. Die Teilnahmeerklärung wird dem Hausarzt über eine vom Hausärzterverband bestimmte Internetpräsenz zum Download zur Verfügung gestellt (§ 4 HzV-Vertrag) und kann per Fax, Post oder elektronisch übermittelt werden. Der Hausarzt kann seine Teilnahme an der HzV auch über einen vom Hausärzterverband zur Verfügung gestellten Online-Dienst beantragen.

Fehlen für die Teilnahme relevante Informationen in der ausgefüllten Teilnahmeerklärung, nimmt die Dienstleistungsgesellschaft Kontakt mit dem Hausarzt/MVZ auf und fordert die fehlende Information schriftlich an.

Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („**BAG**“, vgl. dazu im Einzelnen **Anlage 3**) muss jeder Hausarzt in der BAG, der an dem HzV-Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung HAUSARZT einreichen.

Bei Teilnahme eines MVZ muss ein hausärztlich tätiger Arzt im MVZ die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnen lassen.

1.1.2 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte/MVZ und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen

Die Dienstleistungsgesellschaft erfasst den Teilnahmewunsch des Hausarztes/MVZ mit dem Status "angefragt" in ihrer Datenbank. Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5 oder des entsprechenden Online-Formulars bestätigt der Hausarzt, dass seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Anschließend erfolgt die Prüfung der Erklärungen des Hausarztes in der Teilnahmeerklärung Hausarzt auf Vollständigkeit. Die Dienstleistungsgesellschaft informiert den Hausarzt über das Ergebnis ihrer Prüfung und fordert ihn, gegebenenfalls unter Fristsetzung, zur Nachbesserung auf. Die TK überprüft, falls erforderlich, die Teilnahme an DMP und teilt der Dienstleistungsgesellschaft das Ergebnis schriftlich mit.

1.1.3 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach erfolgter Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt die Dienstleistungsgesellschaft den Hausarzt/das MVZ zur Teilnahme an der HzV im Namen des Hausärzterverbandes zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax). In diesem Bestätigungsfax ist der Tag des Teilnahmebeginns genannt.

1.1.4 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach Versendung des Bestätigungsfaxes erfolgt zur Einschreibung der Versicherten der Versand der Starterpakete auf Kosten der TK durch die Dienstleistungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen.

1.2 Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses

Die Dienstleistungsgesellschaft führt das Arztverzeichnis („**HzV-Arztverzeichnis**“) und sendet dieses regelmäßig an die TK nach Maßgabe der zwischen der TK und Dienstleistungsgesellschaft gesondert vereinbarten Regelungen.

Die Dienstleistungsgesellschaft ist außerhalb des regelmäßig gelieferten Arztverzeichnisses verpflichtet, der TK mitzuteilen, welchem Vertragsarztsitz bzw. welcher Institution ein angestellter Arzt zugeordnet ist.

1.2.1 Änderungen im HzV-Arztverzeichnis

Änderungen im Hausarztbestand können durch den HAUSARZT, die TK und den Hausärzteverband an die Dienstleistungsgesellschaft gemeldet werden. Die Änderungsmitteilungen werden durch die Dienstleistungsgesellschaft zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HzV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten. Für angestellte Ärzte sind die Änderungen analog der Vertragsarztzulassung zu melden:

- Umzug der Praxis des HAUSARZTES (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
- Rückgabe oder Ruhen der Vertragsarztzulassung, sofern nicht in ein Anstellungsverhältnis übergegangen wird;
- Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des HAUSARZTES bzw. der Trägergesellschaft des MVZ;
- Änderung der Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des HzV-Vertrages;
- unbekannt verzogen;
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT/das MVZ oder durch den Hausärzteverband.

1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES

Der HAUSARZT muss Änderungen, die Einfluss auf seine Teilnahme an der HzV als HAUSARZT haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, der Dienstleistungsgesellschaft unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzeigen.

Als relevant und damit meldepflichtig für den HAUSARZT gelten Änderungen, die der Hausärzteverband dem HAUSARZT als solche schriftlich mitgeteilt hat.

Die Dienstleistungsgesellschaft meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die TK. Die TK informiert die HzV-Versicherten, die den HAUSARZT als

ihren Hausarzt gewählt haben, über die Änderungen in Bezug auf den HAUSARZT unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

Relevante Änderungen für die Versicherten stimmen die TK, der Hausärzteverband und die Dienstleistungsgesellschaft untereinander ab.

1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV

Die Dienstleistungsgesellschaft meldet die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES und die Beendigungsgründe nach § 5 des HzV-Vertrages im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die TK.

Folgende Beendigungsgründe beenden die Teilnahme des HAUSARZTES am HzV-Vertrag:

- Rückgabe der Vertragsarztzulassung;
- Ruhen der Vertragsarztzulassung;
- Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Das Anstellungsverhältnis ist keiner Vertragsarztzulassung zuordenbar;
- HAUSARZT unbekannt verzogen;
- Wegfall sonstiger Teilnahmevoraussetzungen;
- Wegzug des Vertragsarztsitzes aus dem Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung;
- Tod des HAUSARZTES ohne Weiterführung der Praxis oder mit Weiterführung der Praxis (Witwenquartal);
- Ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT;
- Außerordentliche Kündigung durch den Hausärzteverband;

Die TK informiert die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten über die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntniserlangung und bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können oder führt die Teilnahme am Hausarztprogramm nach den Bestimmungen im Anhang 1 zu Anlage 4 fort.

1.5 Geregelt Praxisübernahme

Wird die Praxis des HAUSARZTES durch einen anderen HAUSARZT fortgeführt, haben die HzV-Partner mit dem Ziel einer lückenlosen Versorgung der Versicherten im Rahmen der HzV den Prozess „Geregelt Praxisübernahme“ gemäß Anhang 1 zur Anlage 4 vereinbart.

2 HzV-Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten

2.1.1 Entgegennahme der Teilnahmeerklärung Hausarztprogramm durch den

HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem Versicherten die im Starterpaket oder der Vertragssoftware zur Bedruckung enthaltene Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte gemäß Anlage 6 und ggf. den HzV-Beleg aus. Vor Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte vom HAUSARZT über den Inhalt des Hausarztprogrammes und über die vorgesehene Datenverarbeitung und seine Betroffenenrechte informiert. Er erhält diese Information mit der Anlage 6 schriftlich durch den HAUSARZT mit der Aufforderung diese Unterlagen sorgfältig zu lesen. Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HzV mit der Unterzeichnung der Teilnahme- und Datenschutzerklärung nach **Anlage 6**, nachfolgend **„Teilnahmeerklärung Versicherte“**. Mit der Teilnahmeerklärung Versicherte wird insbesondere

- der ihn betreuende (idR. der einschreibende) HAUSARZT für mindestens 12 Monate verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Die in der „Teilnahmeerklärung Versicherte“ aufgeführten Daten des Versicherten sendet der HAUSARZT nach erfolgter Unterzeichnung durch den Versicherten und den HAUSARZT online mittels der Vertragssoftware oder postalisch mittels HzV-Beleg an das von der Dienstleistungsgesellschaft eingesetzte Rechenzentrum. Die Teilnahmeerklärung Versicherter und eventuellen Unterlagen zu einer Kündigung verbleiben in der Patientenakte und sind vom HAUSARZT bis drei Jahre nach der Kündigung aufzubewahren. Der HAUSARZT hat diese der TK auf Anforderung jederzeit unverzüglich vorzulegen. Eine Kopie der Teilnahmeerklärung Versicherter händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus.

Das von der Dienstleistungsgesellschaft eingesetzte Rechenzentrum scannt und verarbeitet den Versicherten-Einschreibebeleg und sendet die Einschreibedaten regelmäßig an die TK oder einen von der TK beauftragten Dienstleister (Auftragsdatenverarbeitung) auf Kosten der TK nach Maßgabe der zwischen der TK und Dienstleistungsgesellschaft gesondert vereinbarten Regelungen.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben.

2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV-Versichertenverzeichnisses

Die TK nimmt die Einschreibedaten von dem von der Dienstleistungsgesellschaft eingesetzten Rechenzentrum entgegen und prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HzV-Teilnahmebedingungen an der HzV teilnehmen.

Die von dem von der Dienstleistungsgesellschaft eingesetzten Rechenzentrum übermittelten Einschreibedaten der Versicherten führen, soweit die Voraussetzungen für eine Teilnahme dieser Versicherten an der HzV gegeben sind und der HAUSARZT an der HzV teilnimmt, zur Teilnahme

dieser Versicherten am Hausarztprogramm als HzV-Versicherte und somit zu einer Aufnahme dieser Versicherten in das **HzV-Versichertenverzeichnis**.

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z. B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der TK) verweigert, werden sowohl der Versicherte als auch die Dienstleistungsgesellschaft (im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses) informiert.

Die weiteren Regelungen zum HzV-Versichertenverzeichnis ergeben sich nach Maßgabe der zwischen der TK und Dienstleistungsgesellschaft hierzu gesondert vereinbarten Regelungen.

Die TK führt das HzV-Versichertenverzeichnis unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES.

2.1.3 Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV-Versicherte

Die TK meldet das HzV-Versichertenverzeichnis an das von der Dienstleistungsgesellschaft eingesetzte Rechenzentrum bis spätestens zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember). Die weiteren Regelungen zum HzV-Versichertenverzeichnis ergeben sich nach Maßgabe der zwischen der TK und Dienstleistungsgesellschaft gesondert vereinbarten Regelungen.

Das von der Dienstleistungsgesellschaft eingesetzte Rechenzentrum stellt dem HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal zur Verfügung. Mit der Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das gemeldete Quartal als abrechnungsfähig im Rahmen des HzV-Vertrages.

Gleichzeitig informiert die TK den HzV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten HAUSARZT.

2.2 Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HzV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HzV-Versichertenbestand ergeben (z.B. Ausscheiden aus der HzV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die TK aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses an das von der Dienstleistungsgesellschaft eingesetzte Rechenzentrum übermittelt.

Anhänge

Anhang 1 zu Anlage 4: Prozess Geregelt Praxisübernahme